



# Deutsche heiraten in den Vereinigten Arabischen Emiraten



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

# Vereinigte Arabische Emirate

Stand: Mai 2017

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in den Vereinigten Arabischen Emiraten unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

## HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt  
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –  
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998  
Telefax: 022899-103585108  
E-Mail: [auswandern@bva.bund.de](mailto:auswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)  
[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

## Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), [www.morguefile.com](http://www.morguefile.com)

© Bundesverwaltungsamt

Mai 2017

## Wie kann geheiratet werden?

Die einzige Möglichkeit für Christen in den Vereinigten Arabischen Emiraten getraut zu werden, ist im Rahmen einer kirchlichen Hochzeit. Diese kann als rechtsgültige (also standesamtliche) Trauung im Heimatland anerkannt werden. Darüber hinaus können Ehen vor dem Scharia Gericht in Abu Dhabi geschlossen werden. Nicht-moslemische Männer können vor dem Scharia Gericht allerdings keine moslemische Frau heiraten. Der Mann muss zuvor zum Islam konvertieren. Des Weiteren müssen bei der Eheschließung vor dem Scharia Gericht sowohl die Braut, als auch der Bräutigam über ein „Residenzvisum“ in den Vereinigten Arabischen Emiraten verfügen. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen, den erforderlichen Dokumenten usw., erteilt das:

Scharia Gericht

Abu Dhabi Judicial Department (ADJD)

Near Zayed Sports City, Musaffah Street

P.O. Box 84, Abu Dhabi

Phone: +971 2 651 2222

Fax: +971 2 651 2222

E-Mail: [infocenter@adjd.gov.ae](mailto:infocenter@adjd.gov.ae)

Website:

[https://www.abudhabi.ae/portal/public/en/citizens/family/marriage/gen\\_info6?docName=ADEGP\\_DF\\_143778\\_EN&\\_adf.ctrl-state=t0k74hvdc\\_4&\\_afrLoop=11815150758508615](https://www.abudhabi.ae/portal/public/en/citizens/family/marriage/gen_info6?docName=ADEGP_DF_143778_EN&_adf.ctrl-state=t0k74hvdc_4&_afrLoop=11815150758508615)

Eine Eheschließung bei einer deutschen Auslandsvertretung ist nicht möglich (Ausnahme: Hochzeit vor dem Scharia-Gericht).

## Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

## Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird in der Regel von einem Priester vorgenommen.

## Welches Standesamt ist zuständig?

Die Vereinigten Arabischen Emirate bieten nicht die Möglichkeit vor einem Standesamt die Ehe zu schließen.

## Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

## Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung erfolgen.

## Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe und V.A.E. Residenzvisum ,
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die sogenannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig ([www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1)). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

### **Kirchliche Eheschließung:**

Bei einer kirchlichen Trauung erwartet Ihr Priester, dass Sie vor der Hochzeit ein Gespräch über die Bedeutung der Ehe führen. Aktuelle Informationen zu den Voraussetzungen, den vorzulegenden Dokumenten, deren Form und ggf. erforderlichen Übersetzungen erhalten Sie direkt von:

Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den V.A.E.:

<http://kirchevae.com/lebensschritte/#1461133209871-5dff160b-7629>

Katholische Kirche in den V.A.E.:

<http://katholischekirche-vae.org>

St. Andrew's Church:

<http://standrewauh.org/life-events/weddings/>

St. Joseph's Church:

<http://www.stjosephsabudhabi.org/sacraments/#marriage>

## **Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?**

Bei der Trauung ist die Anwesenheit von zwei Trauzeugen erforderlich.

## **Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

Bei ausreichenden Englischkenntnissen ist ein Dolmetscher nicht erforderlich.

## **Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?**

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

## **Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?**

Eine in den Vereinigten Arabischen Emiraten geschlossene Ehe wird in Deutschland grundsätzlich anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung die materiell-rechtlichen Eheschließungsvoraussetzungen (z.B. Ledigkeit, Mindestalter) für beide Partner nach ihrem jeweiligen Heimatrecht vorlagen und wenn das Recht am Ort der Eheschließung oder das Heimatrecht beider Ehegatten hinsichtlich der Form der Eheschließung gewahrt wurde.

## Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit sie für den deutschen Rechtsbereich verwendbar ist, muss Ihre Heiratsurkunde durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat legalisiert werden. Hierfür ist zunächst eine Vorbeglaubigung durch das Justizministerium und eine Endbeglaubigung durch das Außenministerium der Vereinigten Arabischen Emirate erforderlich. Wo Sie diese Beglaubigung erhalten können, erfahren Sie unter:

<https://www.mofa.gov.ae/EN/ConsularServices/Pages/Legalisation.aspx>. Gegebenenfalls ist anschließend noch die Übersetzung ins Deutsche erforderlich. Eine Liste mit Übersetzern finden Sie auf der Webseite der Deutschen Botschaft:

[www.uae.diplo.de](http://www.uae.diplo.de)

## Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

## Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

## **Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?**

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter <http://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/> sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

*Quelle: Standesamt I, Berlin*

## **Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?**

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

## **Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?**

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht möglich.

## **Welche Gebühren fallen an?**

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz bzw. dem Trauungsorgan für Ihren Eheschließungsort.

## **Offene Fragen?**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter: [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de), Stichwort Auswandererschutz.